

Stellungnahme der RheinEnergie AG zum Entwurf eines Nationalen Allokations-Planes 2008 bis 2012

I Vorbemerkung

Die RheinEnergie AG versorgt als mehrheitlich kommunales Unternehmen und regional agierender Energieversorger in und um Köln rund zwei Millionen Menschen mit Strom und etwa 200.000 Menschen mit Fernwärme. Um diese Versorgungsaufgabe wahrzunehmen, betreiben wir fünf umweltschonende Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen auf der Basis von Erdgas und Braunkohle. Diese am EU-Emissionshandel teilnehmenden hocheffizienten KWK-Anlagen vermeiden durch die gemeinsame Erzeugung von ca. 4 TWh Strom und 2 TWh Wärme jährlich rund 600.000 Tonnen CO₂ und unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung bei dem Erreichen ihrer klimapolitischen Kyoto-Ziele.

II Konkrete Vorschläge der RheinEnergie AG

Allgemeine Zuteilungsregel für Bestandsanlagen

Vorschlag:

Zuteilung auf der Basis brennstoffdifferenzierter Benchmarks und der historischen Produktionsmenge ist das geeignete Allokationsverfahren.

Begründung:

Brennstoffdifferenzierte Benchmarks auf Basis historischer Erzeugungsmengen sind gegenüber der Zuteilung nach historischen Emissionen das eindeutig sachgerechtere und klimaschutzpolitisch effizientere Zuteilungsverfahren. Leider konnte sich die Bundesregierung in dem vorgelegten NAP II-Entwurf noch nicht auf dieses Zuteilungsverfahren festlegen. Um klare Investitionsanreize für die Zukunft zu setzen, sollte die Bundesregierung zumindest den politischen Willen für spätere Zuteilungsperioden im aktuellen NAP II festschreiben¹.

Standardauslastungsfaktoren für Neuanlagen

Vorschlag:

1. Die Wärmeerzeugung in KWK der öffentlichen Wärmeerzeugung ist analog dem Sektor Gewerbe-Handel-Dienstleistung (GHD) zu behandeln: 6.000 h/a
2. Die Prozesswärmeerzeugung der öffentlichen Prozesswärme (=PW) ist analog der PW chemische Industrie zu behandeln: 8.000 h/a

¹ (s.a. NAP II-Entwurf vom 11.04.2006 S. 26: „In der dritten Handelsperiode 2013-2017 wird auch für Bestandsanlagen eine Zuteilung auf Basis produktbezogener Benchmarks erfolgen. Die Bundesregierung wird künftig Produktionsdaten auf Anlagenebene erheben, die dazu dienen, Benchmarks zu definieren.“)

3. Die Wärmeerzeugung in Heizwerken der öffentlichen Wärmeerzeugung muss der Kategorie "öffentliche Fernwärme" mit 2.500 h/a entsprechen.
4. Der Standardauslastungsfaktor von "Erdgas-GuD-KWK"-Anlagen muss demjenigen für "Kohlekraftwerke" entsprechen, jedoch nicht unter 7.500 h/a. Beim Nachweis eines hinreichenden historischen Auslastungsfaktors (z.B. mindestens 2 volle Betriebsjahre), kann dieser alternativ von dem Anlagenbetreiber als Standardauslastungsfaktor gewählt werden.

Begründung:

Zu 1. und 2.: Gleichbehandlungsgrundsatz mit der Industrie bzw. dem Sektor GHD, da unsere PW-Kunden direkt mit der chemischen Industrie und unsere Wärme-Kunden mit dem Sektor GHD vergleichbar sind oder direkt aus diesen Branchen stammen. Zu berücksichtigen ist, dass die hier betrachteten neuen KWK-Anlagen (insbesondere GuD-Anlagen) aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit deutlich höheren Auslastungsfaktoren ausgelegt werden müssen.

Zu 3.: Dieser Auslastungsfaktor bildet einen sachgerechten Wert für Heizwerke.

Zu 4.: Unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten darf es keine Benachteiligung einzelner Energieträger geben, d.h. Erdgas und Kohle sind hier gleich zu behandeln. Klimaschutzpolitische Gründe und die Schonung der Neuanlagen-Reserve sprechen sogar für eine Differenzierung des Standardauslastungsfaktors anhand des Kohlenstoffgehaltes des Energieträgers. Das kohlenstoffärmere Erdgas wäre gegenüber den CO₂-intensiveren Kohlen besser zu stellen.

Darüber hinaus erlauben neue hocheffiziente GuD-Anlagen - mittels ihres elektrischen Wirkungsgrades von bis zu 58% (gegenüber den früher üblichen 35% bis 40%) - den 'teureren' Brennstoff Erdgas mittlerweile auch in der Grundlaststromerzeugung einzusetzen. Unsere im März 2005 in Betrieb genommenen GuD-KWK-Anlage in Köln-Niehl, ist mit einer auf das Kalenderjahr bezogenen Auslastung von mehr als 7.600 h/a, ein Beleg für diese Einsatzweise in der Grundlast.

Diese hohe Benutzungsstundenzahl zeigt u.a. ein Charakteristikum der modernen KWK-Anlagen auf, die zur Bereitstellung der Wärmenachfrage inhärent Strom erzeugen, welchen ein reines Kondensationskraftwerk nicht erzeugt hätte. Dieser Umstand und die mittlerweile erreichte hohe Effizienz von GuD-Anlagen, erklären diese heute übliche hohe Benutzungsstundenzahl bei GuD-KWK-Anlagen.

Definition Teilstilllegung bzw. der Stilllegung von Anlagenteilen

Vorschlag:

Die Definition des Anlagenbegriffes ist von der starren Kopplung mit der BlmSch-Genehmigung zu lösen. Die Definition der Stilllegung von Anlagenteilen, aber auch dem Zubau neuer Anlagenteile, sollte sich an dem von der Bundesregierung im NAP II-Entwurf vorgeschlagenen Anlagenbegriff „selbstständig genehmigungsbedürftige Teilanlage (innerhalb einer gemeinsamen Anlage)“ orientieren.

Begründung:

Für zahlreiche Regelungen des Zuteilungs-Gesetzes 2012 ist eine Präzisierung und Weiterentwicklung des Anlagenbegriffes dringend erforderlich. Dies hat die Bundesregierung richti-

gerweise erkannt und für die Anwendung der "Übertragungsregelung" in Kapitel 6.3.2 den Anlagenbegriff: "selbstständig genehmigungsbedürftige Teilanlage (innerhalb einer gemeinsamen Anlage)" definiert, womit auch die Teilstilllegung eigenständig betreibbarer Anlagenblöcke möglich wird.

Diese Präzisierung des Anlagenbegriffes erlaubt den Anlagenbetreibern erst die Anwendung zahlreicher effizienzfördernder Regelungen, z.B. die Anwendung der Übertragungsregelung, aber auch der Neuanlagenregelung, die eine frühzeitige Modernisierung unseres Kraftwerksparks unterstützen. Die bisherige starre Anwendung des Anlagenbegriffes gemäß der BImSchG hat Modernisierungen unseres Kraftwerkspark nur unterstützt, wenn die neuen Anlagen auf der „grünen Wiese“ errichtet werden. Modernisierungen an bestehenden Kraftwerksstandorten wurden strikt benachteiligt.

Zusätzlich kann die DEHSt hierdurch das Problem der "Scheinstilllegung" einzelner Blöcke und die damit verbundene "Stilllegungsdividende" innerhalb einer Gesamt-Anlage beheben.

Richtigstellung der Formel für Anlagen nach § 8 ZuG 2007

Vorschlag:

Die Formel im Anhang IV. "Altfälle 2005-2007"

a) Anlagen mit Zuteilung nach § 8 ZuG 2007

muss lauten:

$$EB = K * S * BAT * t_p$$

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Text in Kapitel 6.2 "Fortführung der Zuteilungsregeln des ZuG 2007"; wobei BAT der anlagenspezifische Emissionswert des Zuteilungsverfahrens 2005-2007 ist.

KWK-Regelung für bestehende Anlagen

Vorschlag:

Das Berechnungsverfahren für die KWK-Emissionsmenge ist sachgerecht durchzuführen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"Mit dem Bezug auf den KWK-Brennstoff kann damit auf eine genau abgegrenzte und prozedural abgesicherte Bezugsgröße abgestellt werden, die auch die Anlageneffizienz berücksichtigt.

Die dem KWK-Prozess zuzurechnende Emissionsmenge wird pauschal anhand des Verhältnisses des KWK-Brennstoffes zum gesamten Brennstoffeinsatz der Anlage ermittelt. Dazu wird der KWK-Brennstoffanteil (= Verhältnis KWK-Brennstoff zum gesamten Brennstoffeinsatz) multipliziert mit den durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Anlage in der Basisperiode."

Begründung:

KWK-Anlagen stellen hinsichtlich Kosten und Minderungsvolumen eine wichtige CO₂-Vermeidungs-Option dar. Um diese Minderungen bei Bestandsanlagen zu erhalten, ist der begünstigende Erfüllungsfaktor aber nicht auf den KWK-Strom zu beziehen, sondern sachgerecht-

30.05.2006



erweise auf den hierzu eingesetzten KWK-Brennstoff. Damit wird der auftretende Brennstoffmehraufwand bei der KWK-Stromerzeugung mit berücksichtigt.

Vorschlag:

Der Erfüllungsfaktor für die KWK-Emissionsmenge ist 1 zu setzen.

Begründung:

Gemäß Punkt 6.6 des NAP II – Entwurfes wird ausdrücklich auf die Vorteilhaftigkeit der KWK zur Minderung des CO₂-Ausstoßes und auf die Vermeidung von negativen Anreizen für die Wärmeauskopplung hingewiesen. Exakt dies ist nur mit dem Erfüllungsfaktor 1 möglich.